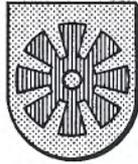


**Stadt Markdorf
Bodenseekreis**



Satzung

zur dritten Änderung der Hauptsatzung vom 05. Dezember 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20. September 2005 mit der Mehrheit aller Mitglieder folgende Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.“

2. § 7 Abs. 2 Nr. 2.2 bis 2.7 werden wie folgt geändert:

- „2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als zwölf Monaten bis zu drei Jahren in unbeschränkter Höhe;

- 2.4 die Wahrnehmung städtischer Interessen,
 - 2.4.1 den Verzicht auch Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.000 Euro beträgt,
 - 2.4.2 die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, Schuldanerkenntnissen bei einem Streitwert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 90.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro;
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro im Einzelfall.“

3. § 8 Abs. 2 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

- „2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Bauvergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall;“

4. § 14 Abs. 2 Nr. 2.1, 2.2 und 2.5 bis 2.11 werden wie folgt geändert:

- „2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;

- 2.7 die Wahrnehmung städtischer Interessen,
 - 2.7.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 - 2.7.2 die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, Schuldanerkenntnissen in Abgabeangelegenheiten in unbeschränkter Höhe, in sonstigen Angelegenheiten bei einem Streitwert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall. In begründeten Einzelfällen dürfen auch Rechtsgeschäfte über dem Wert von 25.000 Euro abgeschlossen werden. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen dann zur Wirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen der Stadt oder der Stiftungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB;“

5. § 20 Abs. 4 Nr. 4.4 bis 4.7 werden wie folgt geändert:

- „4.4 Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
- 4.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;“
- 4.7 die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;“

6. § 22 Abs. 1 Nr. 1.2 bis 1.4 werden wie folgt geändert:

- „1.2 Vollzug des Haushaltsplanes insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 2.500 Euro im Einzelfall;
- 1.3 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10 vom Hundert des Einzelansatzes, höchstens jedoch 1.000 Euro im Einzelfall;
- 1.4 Verkauf von beweglichem Vermögen bis 2.500 Euro im Einzelfall;“

Artikel 2

Diese Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 21. September 2005



Gerber
Bürgermeister